

## VERLAUTBARUNG DER GRUNDUMLAGEN FÜR 2019

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 73/2017, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2019 die in der nachfolgenden Aufstellung enthaltenen Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Beschlüsse der Fachgruppen wurden am 13. November 2018 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark und die Beschlüsse der Fachverbände im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. November 2018 genehmigt.

Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Fachorganisationen

#### Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

#### Ruhensatz gemäß § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

#### Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Graz, im Dezember 2018

## Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101	<b>Landesinnung Bau</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	<p>Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 1 der Umlageordnung von .....EUR 180,00</p> <p>Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille</li> <li>- Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille</li> <li>- Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille</li> </ul> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes von .....EUR 4.000,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....EUR 90,00</p>
103	<b>Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2018	<p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,0%</p> <p>Mindestbetrag .....EUR 250,00</p> <p>Höchstens .....EUR 800,00</p> <p>Pro Betriebsstätte - fester Betrag. ....EUR 47,50</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 125,00 zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG. Dieser Beschluss gilt vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</p>
104	<b>Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige .....EUR 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied der Höhe nach differenziert je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hafner 1,25%</li> <li>Platten- und Fliesenleger 1,25%</li> <li>Keramiker 1,25%</li> <li>alle sonstigen Berufszweige 1,25%</li> </ul> <p>Pro Betriebsstätte zum 31.12. des Vorjahres gemeldet, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hafner .....EUR 280,00</li> <li>- Platten- und Fliesenleger .....EUR 280,00</li> <li>- Keramiker .....EUR 280,00</li> <li>- alle sonstigen Berufszweige .....EUR 280,00</li> <li>- Für die 3. und jede weitere Betriebsstätte .....EUR 140,00</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal .....EUR 2.500,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 140,00 zu entrichten.</p> <p>Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>

**105 Landesinnung der Maler und Tapezierer**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2018

**Für die Berufszweige der Maler und Anstreicher**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,1%.

Mindestens .....	EUR	172,00
Höchstens .....	EUR	1.124,00
Pro Betriebsstätte fester Betrag .....	EUR	172,00

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.

**Für den Berufszweig der Tapezierer und Dekorateur**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2,1%.

Mindestens .....	EUR	298,00
Höchstens .....	EUR	1.124,80
Pro Betriebsstätte fester Betrag .....	EUR	209,00

**Für die sonstigen Berufszweige ausgenommen der Maler & Anstreicher und Tapezierer & Dekorateur**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 2%.

Mindestens .....	EUR	99,00
Höchstens .....	EUR	791,00
Pro Betriebsstätte fester Betrag .....	EUR	99,00

**Für alle Berufszweige**

Erst bei Überschreiten der Höhe des festen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.

Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....

.....	EUR	49,50
-------	-----	-------

(halbe Höhe des geringsten Mindestbetrages) zu entrichten.  
Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019

**106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018

**Bauhilfsgewerbe**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1%.

Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Mindestsatz .....	EUR	150,00
Alle Berufszweige ausg. die gesondert angeführten Höchstsatz .....	EUR	320,00
Betonwarenerzeuger - Mindestsatz .....	EUR	260,00
Betonwarenerzeuger - Höchstsatz .....	EUR	520,00
Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Mindestsatz .....	EUR	200,00
Sand-,Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen - Höchstsatz .....	EUR	400,00

**Für den Berufszweig der Bodenleger**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 0,6 %.

Mindestsatz .....	EUR	240,00
Höchstsatz .....	EUR	800,00

**Für den Berufszweig der Pflasterer**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 2 %.

Mindestsatz .....	EUR	250,00
Höchstsatz .....	EUR	600,00

**Für den Berufszweig der Steinmetze**

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in Höhe von 1,2 %.

Mindestsatz .....	EUR	362,00
Höchstsatz .....	EUR	1.521,00

Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Bauwerksabdichter; Stuckateure und Trockenausbauer; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Bodenleger; .....	EUR	45,00
Zusätzlich fixer Betrag pro Betriebsstätte für den Berufszweig Herstellung von Baumaterialien (Bundeswerbung Beton); .....	EUR	950,00
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für die Berufszweige Sand-, Kies-, Schotterunternehmen sowie Steinbruchunternehmen .....	EUR	100,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Betonwarenerzeuger .....	EUR	130,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Pflasterer .....	EUR	95,00
Zusätzlich pro Betriebsstätte fixer Betrag für den Berufszweig der Steinmetze .....	EUR	143,50
Erst bei Überschreiten der Höhe des fixen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....	EUR	75,00
zu entrichten. Eine Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Bei Berechnung der Grundumlage mit fixem Betrag gilt die gemeldete Betriebsstätte mit Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss gilt vom 1.1.2019 - 31.12.2019.		

**107 Landesinnung Holzbau**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
20.09.2018

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr,  
vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten  
Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und  
Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.  
Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem  
Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu  
entrichten.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied in der Höhe von 1,3%		
Mindestbetrag .....	EUR	200,00
Höchstens .....	EUR	3.200,00
Pro Betriebsstätte - fester Betrag .....	EUR	200,00
Erst bei Überschreiten der Höhe des festen Betrages pro Betriebsstätte kommt diese Bemessung in Berücksichtigung des festen Betrages zur Anwendung.		

Fester Betrag zusätzlich je Mitglied (Normenbezug und Aktivitäten Holzbau Austria) .....	EUR	135,00
---	-----	--------

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....	EUR	100,00
zu entrichten.		

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen  
Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter  
Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Es erfolgt keine Rechtsformstaffelung im Sinne des WKG.

Dieser Beschluss geht vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

**108 Landesinnung der Tischler und Holzgestalter**  
 Beschluss der Fachgruppentagung am 11.07.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag		
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
a) Tischler wie Tischler, Parkettbodenleger, Bootbauer, Modellbauer, Hobelwerke sowie Zusammenbau von Möbelbausätzen .....	EUR	160,00
b) Holzgestalter wie Holzgestalter, Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Erzeugung und Service von Sportartikeln, Erzeugung von Spielzeug aller Art Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, Korb- und Möbelflechter und Wurzelschnitzer .....	EUR	160,00
c) sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig (ggf. inkl. eines Betrages für Sonderleistungen) .....	EUR	160,00
Unter Sonderleistungen sind Werbebeiträge, Ausbildungsbeiträge, Kosten für Fachzeitschriften udgl zu verstehen.		
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent 1,20		
Höchstbetrag .....	EUR	2.035,00
Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter .....	EUR	0,00
Gehört das Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist dieser Betrag nur einmal zu entrichten.		
Ruht die gem. § 2 Abs1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage .....	EUR	80,00
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen. Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

**110 Landesinnung der Metalltechniker**  
 Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:		
1. Ein fester Betrag pro Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen; .....	EUR	0,00
2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille 1,70 ‰ für die Berufszweige Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen		
3. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen; Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei; sowie aller Sonstigen ein fester Betrag.....	EUR	220,00
Höchstbetrag .....	EUR	600,00
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....	EUR	110,00
zu entrichten. Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

<b>111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:            Ein fester Betrag pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen .....EUR 152,10            Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.            Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent für die Berufszweige Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen 0,819 %</p> <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechnik sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag .....EUR 0,00            Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal .....EUR 1.989,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe .....EUR 65,00 zu entrichten.            Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.            Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
<b>112 Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2018	<p>Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:            Ein fester Betrag pro Berufszweig .....EUR 140,00            Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.            Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent 0,35 %            Pro Betriebsstätte in Berufszweigen .....EUR 0,00</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt maximal .....EUR 1.400,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 65,00 zu entrichten.            Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.            Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
<b>113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter</b> Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 25.05.2018	<p>Fixbetrag pro Berechtigung .....EUR 150,00            Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme ..... 0,50%</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 75,00            Höchstbetrag .....EUR 2.500,00</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG ist ausgeschlossen.            Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.</p>
<b>114 Landesinnung der Mechatroniker</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Grundumlage der Landesinnung der Mechatroniker Steiermark wird als Kombination wie folgt festgelegt:            Ein fester Betrag pro Berufszweig            • Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik            • Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik            • Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung            • Mechatroniker für Medizingerätetechnik            • Kälte- und Klimatechnik            • sowie aller Sonstiger in Höhe von .....EUR 0,00</p>

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,05 Prozent für die Berufszweige		
• Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
• Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
• Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
• Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
• Kälte- und Klimatechnik		
• sowie aller Sonstiger Höchstens .....	EUR	505,00
pro Betriebsstätte in den Berufszweigen		
• Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik		
• Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik		
• Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung		
• Mechatroniker für Medizingerätetechnik		
• Kälte- und Klimatechnik		
• sowie aller Sonstiger ein fester Betrag in Höhe von .....	EUR	195,00
Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte gelangt der feste Betrag nur 1 Mal zur Vorschreibung.		
Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) erfolgt zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG		
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....		
	EUR	97,50
zu entrichten.		
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

---

<b>115</b>	<b>Landesinnung der Fahrzeugtechnik</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	1. Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag.....	EUR	190,00
		2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres in 0 Promille für die Berufszweige Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure sowie aller Sonstigen.		
		3. Ein fester Betrag pro Berufszweig Kraftfahrzeugtechniker Karosseriebautechniker, Karosserielackierer, Wagner und Vulkaniseure .....	EUR	0,00
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....	EUR	95,00
		zu entrichten.		
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
		Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

---

<b>116</b>	<b>Landesinnung der Kunsthandwerke</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig:		
		Gold-, Silberschmiede .....	EUR	200,00
		Uhrmacher .....	EUR	200,00
		Musikinstrumentenerzeuger .....	EUR	200,00
		Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger .....	EUR	200,00
		Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände .....	EUR	150,00
		Alle sonstigen Berufszweige .....	EUR	150,00
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig: .....	EUR	0,00
Ein Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in % ist zulässig.				

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Gold- und Silberschmiede, Uhrmacher, Musikinstrumentenerzeuger, Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, sowie allen Sonstigen: 0,00%. Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 75,00 zu entrichten.  
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2018

Als Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen wird pro Berufszweig Folgendes festgelegt:

a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie

1. Kürschner,
2. Kappenmacher und Rohwarenfärber,
3. Präparatoren,
4. Zurichter,
5. Handschuhmacher,
6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler),
7. Gerber und Lederfärber,
8. Lederlackierer und Lederwalker sowie
9. Appreteure von Leder und Rohwaren.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von .....EUR 320,00  
Für jede weitere Betriebsstätte .....EUR 224,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1%  
Höchstbetrag .....EUR 700,00

b) Bekleidungsgewerbe, wie

1. Kleidermacher,
2. Schulterpolstererzeuger,
3. Schnittzeichner,
4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign),
5. Kleider- und Kostümverleiher,
6. Änderungsschneiderei,
7. Wäschewarenerzeuger,
8. Krawattenerzeuger,
9. Hutmacher,
10. Modisten,
11. Kunstblumenerzeuger,
12. Federnschmücker,
13. Schirmmacher sowie
14. Wildbartbinder

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer Betrag in Höhe von .....EUR 200,00  
Für jede weitere Betriebsstätte .....EUR 100,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 1,5%  
Höchstbetrag .....EUR 400,00

c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie

1. Sticker,
2. Stricker,
3. Großmaschinsticker,
4. Ausschneider,
5. Stickereizeichner,
6. Scherler,
7. Musterzeichner,
8. Maschinsticker,
9. Gold-, Silber- und Perlensticker,
10. Handsticker,
11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren,
12. Tamburierer,
13. Spitzenklöppler,
14. Maschinstricker, Handstricker,
15. Wirker,
16. Weber (Tuchmacher),
17. Fleckerlteppich-Weber,
18. Bänderzeuger,
19. Teppichknüpfer,
20. Teppichreparatur,
21. Posamentierer,
22. Schnur- und Börtelmacher,
23. Gold- und Silberdrahtzieher,
24. Gold- und Silberplattner und -spinner,
25. Woll- und Seidenadjustierer,
26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz,
27. Seiler,
28. Inhaber gewerblicher Spinnereien,
29. Kunststopfer,
30. Repassierer,
31. Plissierer,
32. Stoffknopferzeuger sowie
33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe von .....EUR 165,00

Für jede weitere Betriebsstätte .....EUR 82,50

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des zweitvorangegangenen Jahres und ein Prozentsatz in Höhe von 1%

Höchstbetrag .....EUR 400,00

d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie

1. Textilreiniger,
2. Färber,
3. Teppichreiniger und -aufbewahrer,
4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen,
5. Appreteure,
6. Zeugdrucker,
7. Tuchscherer,
8. Wollwäscher,
9. Webwarensenger,
10. Schal- und Bandausschneider,
11. Wäscher,
12. Wäschebügler,
13. Heißmangler,
14. Wäscheroller,
15. Wäscheverleiher,
16. Bleicher,
17. Vorhangappreteure,
18. Übernahmestellen für Textilreinigung,
19. Waschen und Färben,
20. Mietwaschküchen,
21. Münzkleiderreinigung sowie
22. Tiefenreinigung von Matratzen.

Für die erste Betriebsstätte in diesem Berufszweig ein fixer

Betrag in Höhe von .....EUR 260,00

Für jede weitere Betriebsstätte .....EUR 130,00

Die Sozialversicherungsbeitragssumme in diesen Berufszweigen des vorangegangenen Jahres und ein Promillesatz in Höhe von 3 ‰

Höchstbetrag .....	EUR	2.900,00
Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.		
Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....		
	EUR	82,50
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Differenzierung nach einzelnen Berufszweigen bezieht sich auf den unterschiedlichen Schwerpunkt und die damit verbundenen Tätigkeiten.		
Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		

**118 Landesinnung der Gesundheitsberufe**  
 Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018

Pro Mitglied ein fester Betrag .....	EUR	0,00
Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen		
a) Augenoptiker .....	EUR	500,00
b) Kontaktlinsenoptiker .....	EUR	500,00
c) Hörakustiker .....	EUR	200,00
d) Orthopädietechniker .....	EUR	200,00
e) Schuhmacher .....	EUR	200,00
f) Orthopädienschuhmacher .....	EUR	200,00
g) Zahntechniker .....	EUR	500,00
h) sowie alle sonstigen Berufszweige .....	EUR	200,00

In jenen Betriebsstätten, in denen sowohl der Berufszweig Augenoptiker, als auch Kontaktlinsenoptiker ausgeübt wird, wird der für die genannten Berufszweige beschlossene Betrag nur in einfacher Höhe, also .....

	EUR	500,00
--	-----	--------

vorgeschrieben.  
 In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Promille in den Berufszweigen

a) Augenoptiker .....	7 ‰
b) Kontaktlinsenoptiker .....	7 ‰
c) Hörakustiker .....	7 ‰
d) Orthopädietechniker .....	7 ‰
e) Schuhmacher .....	7 ‰
f) Orthopädienschuhmacher .....	7 ‰
g) Zahntechniker .....	7 ‰
h) sowie alle sonstigen Berufszweige .....	7 ‰

Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter .....	EUR	0,00
Höchstgrenze .....	EUR	2.500,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....

	EUR	100,00
--	-----	--------

zu entrichten

Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom  
 13.09.2018

Die Grundumlage für <b>Mühlen (inkl. Ölpresser)</b> setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte .....	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte .....	EUR 200,00
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens .....	EUR 1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/ Jahrestonne. Höchstens .....	EUR 0,25 EUR 1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... ergibt. Höchstens .....	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von ..... Höchstens .....	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Die Grundumlage für <b>Mischfutterhersteller</b> setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte .....	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte .....	EUR 200,00
Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil). Höchstens .....	EUR 1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne. Höchstens .....	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne ..... ergibt. Höchstens .....	EUR 0,15 EUR 1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von ..... Höchstens .....	EUR 0,00 EUR 1.750,00
Die Grundumlage für <b>Bäcker, Konditoren und Fleischer</b> setzt sich zusammen aus:	
Fester Betrag für die erste Betriebsstätte .....	EUR 270,00
Für jede weitere Betriebsstätte .....	EUR 200,00
plus 0,3% (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK	

abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Höchstens .....	EUR	1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne. Höchstens .....	EUR	0,00        1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag / Jahrestonne von ..... ergibt. Höchstens .....	EUR	0,00        1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von ..... Höchstens .....	EUR	0,00        1.750,00
<b>Die Grundumlage für Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</b> setzt sich zusammen aus: Fester Betrag für die erste Betriebsstätte ..... Für jede weitere Betriebsstätte .....	EUR	270,00 200,00
plus 0,3 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) Höchstens .....	EUR	1.750,00
Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne. Höchstens .....	EUR	0,00        1.750,00
Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschl. angefangener Tonne) mit Eurobetrag/ Jahrestonne von ..... ergibt. Höchstens .....	EUR	0,00        1.750,00
Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von 10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J ..... 50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J ..... 75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J ..... Über 100.000.000 kg Vm/J .....	EUR	900,00 1.700,00 2.900,00 4.200,00
Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von ..... zu entrichten.	EUR	135,00
Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.		

120	<b>Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige in der Höhe von .....EUR 237,00 0% der Sozialversicherungsbeitragssumme	
		a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Mitglieder, die eine Betriebsstätte sowohl im Berufszweig Masseur, als auch im Berufszweig Heilmasseur (Kombination aus c) und f)) angemeldet haben, zahlen den pro Berufszweig festzusetzenden Betrag in halber Höhe von je .....EUR 118,50	
		Ruht (Ruh) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage .....EUR 118,50	
		Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des Sockelbetrages .....EUR 474,00	
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	
121	<b>Landesinnung der Gärtner und Floristen</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2018	Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von .....EUR 310,00 0% der Sozialversicherungsbeitragssumme.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Juristische Personen (GmbH) zahlen das Doppelte des Sockelbetrages .....EUR 620,00	
		Ruht (Ruh) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt die Grundumlage .....EUR 155,00	
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	
122	<b>Landesinnung der Berufsfotografen</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2018.	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach allen Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:	
		a) Berufsfotografen .....EUR 235,00 b) Pressefotografen und Fotodesigner .....EUR 235,00 c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera .....EUR 235,00 d) Mikroverfilmer .....EUR 180,00 e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf) .....EUR 180,00	

f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung.....	EUR	235,00
g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten .....	EUR	180,00
h) Foto- und Bildagenturen .....	EUR	235,00
i) Fotoausarbeitungsbetriebe.....	EUR	180,00
j) Mini-Laboratorien sowie .....	EUR	180,00
k) Digitale Bildbearbeitung .....	EUR	180,00
Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätten 40%		
Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....		
	EUR	90,00
Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag je Stufe, .....		
	EUR	0,00
wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.		
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter .....		
	EUR	10,00
pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag .....		
	EUR	100,00
Begründung für unterschiedliche Höhe der Berufszweige, im festen Betrag in den Berufszweigen a) b) c) f) h) ist ein Werbebeitrag sowie der RSV- Beitrag enthalten. Weiters besteht eine höhere Betreuungsintensität und deutlich unterschiedliche Aktivitäten.		
Keine Staffelung nach Rechtsform.		
Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.		
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		

---

<b>123</b>	<b>Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger</b>	Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von .....	EUR	0,00
		Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige		
		a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, .....	EUR	170,00
		b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, .....	EUR	170,00
		c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, .....	EUR	240,00
		d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hauservice), .....	EUR	240,00
		e. Chemische Laboratorien .....	EUR	170,00
		f. Hersteller von Arzneimitteln .....	EUR	170,00
		g. Erzeuger pharmazeutischer Waren, .....	EUR	170,00
		h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, .....	EUR	170,00
		i. Pharmareferenten, .....	EUR	170,00
		j. Hersteller von kosmetischen Artikeln .....	EUR	170,00
		k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), .....	EUR	170,00
		l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr ....	EUR	170,00
		m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln .....	EUR	170,00
		n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln .....	EUR	170,00
		o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, .....	EUR	170,00
		p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-		

technischen Waren, Parfümeriewaren, .....	EUR	170,00
q. Hersteller von Haushaltschemikalien, .....	EUR	170,00
r. Erzeuger von Kunststoffen, .....	EUR	170,00
s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln .....	EUR	170,00
t. Wachwarenerzeugung, .....	EUR	170,00
u. Verarbeiter von Erdölprodukten, .....	EUR	170,00
v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) .....	EUR	170,00
w. alle sonstigen Berufszweige .....	EUR	170,00

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige in Höhe .....EUR 0,00

Die Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres in einem Hebesatz differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige

- a. Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, 0,5 Prozent
- b. Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, 0,5 Prozent
- c. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, 0,65 Prozent
- d. Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), 0,65 Prozent
- e. Chemische Laboratorien, 0,5 Prozent
- f. Hersteller von Arzneimitteln, 0,5 Prozent
- g. Erzeuger pharmazeutischer Waren, 0,5 Prozent
- h. Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, 0,5 Prozent
- i. Pharmareferenten, 0,5 Prozent
- j. Hersteller von kosmetischen Artikeln, 0,5 Prozent
- k. Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), 0,5 Prozent
- l. Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, 0,5 Prozent
- m. Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, 0,5 Prozent
- n. Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, 0,5 Prozent
- o. Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, 0,5 Prozent
- p. Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, 0,5 Prozent
- q. Hersteller von Haushaltschemikalien, 0,5 Prozent
- r. Erzeuger von Kunststoffen, 0,5 Prozent
- s. Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, 0,5 Prozent
- t. Wachwarenerzeugung, 0,5 Prozent
- u. Verarbeiter von Erdölprodukten, 0,5 Prozent
- v. Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) 0,5 Prozent
- w. alle sonstigen Berufszweige 0,5 Prozent

Für die Berufszweige:

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), beträgt die Grundumlage höchstens .....EUR 1.800,00
- Für die anderen Berufszweige lt. Liste beträgt die Grundumlage höchstens .....EUR 600,00

Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Landesinnung an, so kommt der berufszweigspezifisch höhere Grundumlagensatz zur Vorschreibung.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die

Grundumlage in Höhe von .....EUR 85,00  
zu entrichten.  
Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht  
zur Anwendung.  
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019  
außer Kraft.

**124 Landesinnung der Friseure**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
03.09.2018

Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro  
Betriebsstätte in der Höhe von .....EUR 247,00  
1% der Sozialversicherungsbeitragssumme (Arbeitnehmer- und  
Arbeitgeberanteil) des vorangegangenen Jahres.  
0 € pro Mitarbeiter

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag  
pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte,  
zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhem) die mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen(en)  
für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr beträgt  
die Grundumlage .....EUR 123,50  
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft  
und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**125A Landesinnung der  
Rauchfangkehrer**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
14.09.2018

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:  
der Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro  
Betriebsstätte von .....EUR 0,00  
der Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter  
von .....EUR 0,00  
dem steuerpflichtigen Jahresumsatz des zweitvorangegangenen  
Jahres mit einem Hebesatz von 0,35 %, mindestens jedoch .....EUR 1.000,00  
der Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro  
Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von .....EUR 0,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründete(n)  
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im  
Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 500,00  
zu entrichten.

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird  
ausgeschlossen.  
Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner  
des Verschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die  
Landesinnung aufgrund der Mitarbeiteranzahl geschätzt. Bei  
Neuerrichtung im Verschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für  
das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu  
bezahlen.  
Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.  
Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019  
außer Kraft.

**125B Landesinnung der Bestatter**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
19.09.2018

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen  
werden festgelegt:  
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro  
Betriebsstätte .....EUR 240,00  
Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere  
Betriebsstätten in Prozent: 50%  
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro  
Mitarbeiter .....EUR 0,00  
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen  
Jahres mit einem Hebesatz in Prozent: 0%  
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres  
pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag .....EUR 1,70

Ruht die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n)  
Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im  
Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....EUR 120,00  
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.  
Dieser Beschluss tritt mit 01.01.2019 in Kraft und mit 31.12.2019  
außer Kraft.

---

**126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen

a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d,) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister (Arbeitsvermittler), n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, s) Zeichenbüros, t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören ..... EUR 140,00

r) Berufszweig Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten .....EUR 140,00

m) Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) .....EUR 180,00

Ruhen die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 70,00 zu entrichten.

Für den Fall, das ein Mitglied mehreren Berufszweigen innerhalb einer Fachgruppe zugeordnet ist, werden die festen Beträge aller Berufszweige zur Gänze addiert.

Eine Rechtsformstaffelung kommt zur Anwendung.

---

**127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung**

Beschluss der Fachgruppentagung am 03.04.2018

Fester Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen

Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115) .....EUR 120,00

Selbstständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300) .....EUR 80,00

Zuzüglich 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres

Ruhensatz 50%

---

**128 Fachgruppe persönliche Dienstleister**

Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2018

Als Bemessungsgrundlage der Grundumlage für das Jahr 2019 für die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister wird festgelegt:

• Die Anzahl der Betriebsstätten zum Stichtag 31.12. des Vorjahres mindestens auf Basis einer Betriebsstätte in den Berufszweigen

- a) Astrologen,
- b) Farb- und Typberater,
- c) Hilfesteller,
- d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),
- e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten,
- f) Partnervermittler
- g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit),

h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer  
ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie  
i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen,  
die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen  
Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.

- mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsweig in  
Höhe von .....EUR 100,00

Der Abschlag für die 2. oder für weitere Betriebsstätten beträgt  
100 %.

Der Abschlag für die 2. oder jede weitere  
Berufszweigzugehörigkeit beträgt 100 %.

- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die  
Grundumlage in Höhe von .....EUR 50,00  
zu entrichten.

- Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur  
Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019  
außer Kraft.

---

**129x Fachvertretung der Film- und  
Musikwirtschaft**

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 06.06.2018

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des  
Vorjahres ..... 4,80%  
Mindestbetrag .....EUR 180,00  
Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG  
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die  
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag  
von .....EUR 90,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit  
1.1.2019 in Kraft

## Sparte INDUSTRIE

<b>201x</b>	<b>Fachvertretung Bergwerke und Stahl.</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 04.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 1,08‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,15‰ Mindestbetrag .....EUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
<b>202x</b>	<b>Fachvertretung Mineralölindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 05.06.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,30‰; Gesamt: 1,30‰ Mindestbetrag .....EUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 14,50 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
<b>203x</b>	<b>Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.08.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Fachverband: 3,47‰; Sondergrundumlage: 0,13‰; Gesamt: 3,60‰ Mindestbetrag § 2 UO .....EUR 70,00 Ruht (Ruhens) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
<b>204x</b>	<b>Fachvertretung der Glasindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 30.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,59‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,67‰ Mindestbetrag .....EUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
<b>205x</b>	<b>Fachvertretung der chemischen Industrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 07.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Fachverband: 1,80‰; Sondergrundumlage: 0,10‰; Gesamt: 1,90‰ Mindestbetrag .....EUR 70,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
<b>206x</b>	<b>Fachvertretung der Papierindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 15.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,52‰; Sondergrundumlage: 0,08‰; Gesamt: 1,60‰ Mindestbetrag .....EUR 70,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

**207x Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton**

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 04.06.2018  
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:  
Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:  
Fachverband: 2,67‰;  
Sondergrundumlage: 0,13‰;  
Gesamt: 2,80‰  
Mindestbetrag .....EUR 70,00  
ganzjährig ruhende Berechtigungen .....EUR 35,00  
Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

**209x Fachvertretung der Bauindustrie**

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 29.10.2018

1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:  
• Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen .....EUR 2.180,19  
• Töchter von Mitgliedern die dem BUAG unterliegen .....EUR 0,00  
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....EUR 2.180,19  
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....EUR 0,00  
2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN\*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) - davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:  
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen .....0,40%  
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....0,40%  
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....0,00%  
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....0,00%  
3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:  
• Mitglieder, die dem BUAG unterliegen .....0,00‰  
• Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen .....0,00‰  
• Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen .....0,40‰  
• Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen .....0,40‰  
Mindestbetrag .....EUR 0,00  
Ruh (Ruh) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 0,00  
Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.

\*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden.

Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

**210 Fachgruppe der Holzindustrie**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 28.06.2018

GU a: 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, 4,6 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der sonstigen Holzverarbeitenden Industrie.  
Mindestgrundumlage .....EUR 70,00  
ruhende Mitglieder .....EUR 35,00  
GU b: 0,25 € pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).  
Mindestgrundumlage .....EUR 70,00  
ruhende Mitglieder .....EUR 35,00

<b>211x</b>	<b>Fachvertretung der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie</b>	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,42‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 3,48‰	
	Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 29.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Mindestbetrag .....	EUR 70,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	EUR 35,00
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft	

<b>212x</b>	<b>Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</b>	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder	
	Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 15.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Fachverband: 3,44‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 3,51‰	
		Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden Fachverband: 1,84‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 1,91‰	
		Berufsgruppe Textilindustrie Fachverband: 2,04‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 2,11‰	
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Fachverband: 2,14‰; Sondergrundumlage: 0,06‰; Gesamt: 2,20‰	
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Fachverband: 1,44‰;	
		<b>Mindestbetrag für alle Mitglieder</b>	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie.....	EUR 235,00
		Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden .....	EUR 235,00
		Berufsgruppe Textilindustrie .....	EUR 150,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie .....	EUR 200,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie .....	EUR 70,00
		<b>ganzjährig ruhende Berechtigungen</b>	
		Berufsgruppe Bekleidungsindustrie.....	EUR 117,50
		Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden .....	EUR 117,50
		Berufsgruppe Textilindustrie .....	EUR 75,00
		Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie .....	EUR 100,00
		Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie .....	EUR 35,00

<b>213x</b>	<b>Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</b>	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 5,50‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; Gesamt: 5,57‰	
	Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 24.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Mindestbetrag .....	EUR 150,00
		ganzjährig ruhende Berechtigungen .....	EUR 75,00
		Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft	

<b>215x</b>	<b>Fachvertretung NE-Metallindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 28.05.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres: Fachverband: 2,50%; Sondergrundumlage: 0,10%; Gesamt: 2,60% Mindestbetrag .....EUR 70,00 ganzjährige ruhende Berechtigung .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	---	--

<b>216</b>	<b>Fachgruppe der metalltechnischen Industrie</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018	Mindestgrundumlage .....EUR 500,00 <b>Berufszweig Gießerei</b> 3,38% von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20%, Fachgruppe: 0,18% jedoch mit einem Mindestbetrag von € 500,00) <b>Alle anderen Berufszweige</b> 0,78% von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60%, Fachgruppe: 0,18% jedoch mit einem Mindestbetrag von € 500,00)
------------	---	---

<b>217x</b>	<b>Fachvertretung der Fahrzeugindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 08.10.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,56%; Sondergrundumlage: 0,07%; Gesamt: 0,63% Mindestbetrag .....EUR 70,00 Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	--	---

<b>218x</b>	<b>Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 26.06.2018 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 10.04.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,95%; Sondergrundumlage: 0,05%; Gesamt: 1,00% Mindestbetrag .....EUR 70,00 Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 35,00 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft
-------------	---	---

## Sparte HANDEL

<b>301</b>	<b>Landesgremium des Lebensmittelhandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....EUR	0,00
		2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR	130,00
		b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR	60,00
		c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR	60,00
		Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 wird vom Gremium des Lebensmittelhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.	
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR	30,00
		zu entrichten.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

<b>302</b>	<b>Landesgremium der Tabaktrafikanten</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Höhe von 0,43% des mit Tabakwaren erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:	
		a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Betriebsarten	
		mindestens .....EUR	65,00
		und höchstens .....EUR	450,00
		sowie 0,01 % des mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielten Bruttoumsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres je Betriebsstätte:	
		mindestens .....EUR	15,00
		und höchstens .....EUR	30,00
		Bei Zusammentreffen von Umsätzen aus dem Handel mit Tabakwaren und mit Produkten der österreichischen Lotterien ist die Grundumlage ausschließlich auf Basis des mit Tabakwaren erzielten Umsatzes zu berechnen.	
		Es wird auf ganze Euro-Beträge abgerundet.	
		Die Rechtsformstaffelung gem § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.	
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR	7,50
		zu entrichten.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

**303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	172,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	172,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	172,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure, .....	EUR	0,00
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien, .....	EUR	0,00
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren, .....	EUR	0,00
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf, .....	EUR	0,00
e) alle sonstigen .....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....EUR 86,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**304A Landesgremium des Weinhandels**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	450,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	450,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	75,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) .....	EUR	0,00
alle sonstigen .....	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 37,50 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**304B Landesgremium des  
Agrarhandels**

Beschluss der Fachgruppentagung vom  
14.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	150,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	100,00
c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	22,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) .....	EUR	0,00
Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln .....	EUR	0,00
Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren) .....	EUR	0,00
Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen .....	EUR	0,00
Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern .....	EUR	0,00
alle sonstigen .....	EUR	0,00

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe .....	EUR	11,00
zu entrichten.		

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

**305 Fachgruppe des  
Energiehandels**

Beschluss der Fachgruppentagung vom  
11.09.2018

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	230,00
b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	230,00
c. nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	80,00
3) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
- Handel mit Heizölen und Flüssiggas .....	EUR	0,00
- alle Sonstigen .....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Energiehandels erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Allgemeine Bestimmungen:		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von .....	EUR	40,00
zu entrichten.		

„Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.“

Der Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**306 Landesgremium des Markt-,  
Straßen- und Wanderhandels**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom  
12.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte für folgende Berufsbranche:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:		
a) Marktfahrer, .....	EUR	185,00
b) Markthändler .....	EUR	185,00
c) Straßenhändler .....	EUR	185,00
d) Wanderhändler .....	EUR	185,00
e) Christbaumhändler .....	EUR	100,00
f) sonstige .....	EUR	100,00
„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....		
zu entrichten.“	EUR	50,00

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 3.  
Anmerkung: Aufgrund der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt für Personen, die exklusiv mit Christbäumen bzw. gebratenen Maronen (= „alle sonstigen“) handeln, nur die Bemessungsgrundlage nach e) und f) zur Anwendung. Alle übrigen Mitglieder finden sich in den Punkten a) bis d) wieder.

Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**307 Landesgremium des  
Außenhandels**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom  
20.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Außenhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag: .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	220,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	100,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	76,00
Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Außenhandels erfolgt ausschließlich auf Grund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 2..		
Ruht (ruhen) die gem. §2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....		
zu entrichten.	EUR	38,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
---	-----	------

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	142,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	92,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	92,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufsbranche:

a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) .....

.....	EUR	0,00
-------	-----	------

b) alle Sonstigen .....

.....	EUR	0,00
-------	-----	------

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....

.....	EUR	46,00
-------	-----	-------

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**309 Landesgremium des Direktvertriebs**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufsbranche:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag: .....	EUR	118,00
--	-----	--------

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK- Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00

Ruht (ruhen) die gem. §2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....

.....	EUR	59,00
-------	-----	-------

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1..

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Papier- und Spielwarenhandels wie folgt festgelegt:  
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00		
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:				
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	120,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	120,00		
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	120,00		
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:				
a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren .....	EUR	0,00		
b) alle Sonstigen .....	EUR	0,00		
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..				
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....			EUR	60,00
zu entrichten.				

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**311 Landesgremium der Handelsagenten**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00		
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:				
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	205,00		
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	112,00		
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	112,00		
Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..				
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....			EUR	56,00
zu entrichten.				

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	236,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	186,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	90,00

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, .....	EUR	0,00
b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus, .....	EUR	0,00
c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede, .....	EUR	0,00
d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik, .....	EUR	0,00
e) Sammelstücken, .....	EUR	0,00
f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie .....	EUR	0,00
g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen. ....	EUR	0,00
h) alle Sonstigen .....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....EUR 45,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels**  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	110,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	60,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	60,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug), .....	EUR	0,00
b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf .....	EUR	0,00
c) Heizung, Klima- und Sanitärbedarf, .....	EUR	0,00
d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren, .....	EUR	0,00
e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln, .....	EUR	0,00
f) Holz, .....	EUR	0,00
g) Holzfabrikaten und Holzhäusern, .....	EUR	0,00
h) Baustoffen, .....	EUR	0,00
i) Bauelementen und Flachglas sowie .....	EUR	0,00
j) Fertigteilhäusern. ....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2. .

Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von.....EUR 30,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

<b>314</b>	<b>Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018	<p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:</p> <p>1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....EUR 105,00</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....EUR 0,00</li> <li>- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR 0,00</li> <li>- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR 0,00</li> </ul> <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Computer und Computersysteme .....EUR 0,00</li> <li>b) Sekundärrohstoffe .....EUR 0,00</li> <li>c) alle Sonstigen .....EUR 0,00</li> </ul> <p>„Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 52,50 zu entrichten.“</p> <p>Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1. Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
------------	--	--

<b>315</b>	<b>Landesgremium des Fahrzeughandels</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....EUR 0,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR 135,00</li> <li>b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR 135,00</li> <li>c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....EUR 67,50</li> </ul> <p>Ruht (Ruhem) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von.....EUR 33,75 zu entrichten.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte</p> <p>Die Vorschreibung im Landesgremium Fahrzeughandel erfolgt ausschließlich unter Punkt 2. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
------------	--	--

<b>316x</b>	<b>Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels</b> Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss Beschlussdatum: 01.10.2018	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von .....EUR 100,00</p> <p>Mindestbetrag .....EUR 100,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 50,00</p> <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.</p>
-------------	--	--

**317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels**  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2018

Gemäß § 123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Elektro- und Einrichtungsfachhandels wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1.pro Betriebsstätte ein fester Betrag.....	EUR	0,00
2.pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	115,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	115,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	115,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) den Handel mit		
1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation. ....	EUR	0,00
2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, .....	EUR	0,00
3. Musikinstrumenten und deren Zubehör, .....	EUR	0,00
4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen, .....	EUR	0,00
5. Elektroinstallationsmaterial sowie .....	EUR	0,00
6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör .....	EUR	0,00
b) Videotheken .....	EUR	0,00
c) den Handel mit		
1. Möbeln, Büromöbeln, .....	EUR	0,00
2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien, .....	EUR	0,00
d) den Handel mit		
1. Orientteppichen sowie .....	EUR	0,00
2. Wohnaccessoires .....	EUR	0,00
e) alle sonstigen Berufszweige. ....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....	EUR	57,50
--	-----	-------

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels**  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2018

Grundlagenbeschluss des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels (3180)  
 Gemäß §123 Abs 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Steiermark wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	125,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	70,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	70,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versand - und Internethandel .....	EUR	0,00
b) Warenhäuser .....	EUR	0,00
c.) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln .....	EUR	0,00

d) Blumengroßhandel .....	EUR	0,00
e) Handel mit Altwaren .....	EUR	0,00
f.) sowie Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören .....	EUR	0,00

4.) Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten:

- 0 bis 10 Beschäftigte .....	EUR	0,00
- 11 bis 100 Beschäftigte .....	EUR	0,00
- mehr als 100 Beschäftigte.....	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage (n) im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Gremiums erfolgt ausschließlich unter Punkt 2.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....	EUR	35,00
--	-----	-------

zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**320 Landesgremium der Versicherungsagenten**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR	200,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:		
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG).....	EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) .....	EUR	0,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Versicherungsagenten .....	EUR	0,00
b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten .....	EUR	0,00
c.) alle Sonstigen .....	EUR	0,00

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende (n) Berechtigung (en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von .....	EUR	100,00
--	-----	--------

zu entrichten.

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1.

Der Beschluss über die Grundumlage (n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der geltenden Fassung (Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Steiermark vom 22.11.2018)**

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung in jenem Gremium (in jenen Gremien) zu dem (denen) sie vom Obmann der Sparte Handel in Anwendung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums vom 5.11.2018 zugeordnet wurden, gegeben.
2. Für weitere Gewerbeberechtigungen, welche nicht unter das Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. fallen, ist die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
3. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
4. Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.
5. Übergangsbestimmung: Für die Grundlagenpflicht für Zeiträume vor dem 1.1.2019 sind die bisher geltenden Bestimmungen (Beschlüsse vom 19.9.1997 und vom 3.10.1997) weiter anzuwenden.

# Sparte Bank und Versicherung

## 401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 03.10.2018

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: .....0,934‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....0,934‰

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: .....0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....0,302‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....0,0‰

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: .....0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....0,047‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....0,0‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....0,0‰

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: .....0,0‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: .....0,0‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: .....0,0‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: .....0,140‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: .....0,0‰

Mindestbetrag .....EUR 7,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 3,50

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

## 402x Fachvertretung der Sparkassen

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 20.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881‰

Mindestbetrag .....EUR 7,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 3,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

## 403x Fachvertretung der Volksbanken

Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum: 26.09.2018

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065‰

Mindestbetrag .....EUR 0,00

Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....EUR 0,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft

<b>404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 17.05.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040%		
	Mindestbetrag .....	EUR	0,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....	EUR	0,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft		
<b>405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 30.10.2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 2,02%		
	Mindestbetrag .....	EUR	0,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....	EUR	0,00
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft		
<b>406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 03.10.2018	<b>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für</b>		
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: 0,0%		
	Mindestbetrag .....	EUR	0,00
	- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,89%		
	Mindestbetrag .....	EUR	0,00
	<b>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für</b>		
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung: 4,60%		
	Mindestbetrag .....	EUR	25,44
	Höchstbetrag .....	EUR	7.000,00
	- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung: 3,80%		
Mindestbetrag .....	EUR	25,44	
Höchstbetrag .....	EUR	4.542,05	
- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,00%			
Mindestbetrag .....	EUR	0,00	
Höchstbetrag .....	EUR	0,00	
Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....	EUR	10,00	
Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.			

## Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

<b>501x Fachvertretung der Schienenbahnen</b> Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 14.06.2018	a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von.....EUR	350,00
	b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung: Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von .....0,9% Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von .....0,3%	
	c) pro Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1.1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von .....	EUR 35,00
	Ruht (ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von .....	EUR 175,00
	Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.	
	Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	

<b>502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen</b> Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
	a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz .....	EUR 0,00
	b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineigesetz .....	EUR 0,00
	c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 .....	EUR 500,00
	d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz .....	EUR 250,00
	e) Flugplätze	
	e.i) Flughäfen .....	EUR 500,00
	e.ii) Flugfelder .....	EUR 200,00
	f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen .....	EUR 150,00
	g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) .....	EUR 200,00
	h) Flugschulen .....	EUR 100,00
	i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon) .....	EUR 100,00
	j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen) .....	EUR 200,00
	k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	
	k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) .....	EUR 100,00
	k.ii) Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) .....	EUR 0,00
	k.iii) Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) .....	EUR 0,00
	l. Überfuhren	
	l.i) Seilfähren .....	EUR 80,00
	l.ii) Motorbootfähren .....	EUR 80,00
	l.iii) Zillenüberfuhren .....	EUR 80,00
	m) Floßfahrt, Rafting .....	EUR 80,00
	n) Hochseeschifffahrt .....	EUR 0,00
	o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe .....	EUR 0,00
	p) Segelschulen .....	EUR 80,00
	q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen .....	EUR 80,00
	r) Vermietung von Schiffen .....	EUR 80,00
	s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) .....	EUR 80,00

t) Alle anderen Betriebsarten .....EUR 100,00

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz .....EUR 80,00

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz .....EUR 80,00

Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug

a) einmotorig, bis 2.000 kg .....EUR 0,00

b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg .....EUR 0,00

c) mehrmotorig, bis 5.700 kg .....EUR 0,00

d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg .....EUR 0,00

e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg .....EUR 0,00

f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg .....EUR 0,00

g) Pro Drehflügler (Hubschrauber) .....EUR 0,00

h) Pro Motorsegler .....EUR 0,00

i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug .....EUR 0,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a) bis 12 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

f) über 400 Personen Beförderungskapazität .....EUR 80,00

g) Frachtschiff .....EUR 80,00

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. ....EUR 80,00

Allgemeine Bestimmungen

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2019.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der §37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2019.

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 40,00

zu entrichten.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**503 Fachgruppe der Seilbahnen**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018

A. Ein fester Betrag je Mitglied .....	EUR	0,00
B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:		
I Kabinenbahnen und Komiblifte.....	EUR	2.900,00
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:		
1er.....	EUR	1.620,00
2er.....	EUR	1.620,00
3er.....	EUR	1.620,00
4er.....	EUR	2.000,00
6er.....	EUR	2.200,00
8er.....	EUR	2.900,00
III Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
bis 300 m.....	EUR	99,00
über 300 m.....	EUR	149,00
IV Bandförderer und Sonstige: .....	EUR	69,00
V Sonstige: .....	EUR	69,00
C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:		
1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag .....	EUR	0,00
250 + Mitarbeiter fixer Betrag Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres.....	EUR	0,00

Allgemeine Bestimmungen:

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von .....EUR 34,50

zu entrichten

§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**504 Fachgruppe Spedition und Logistik**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.09.2018

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:		
1. Spedition.....	EUR	0,00
2. Transportagenturen.....	EUR	250,00
3. Lagerei .....	EUR	250,00
4. Verladergewerbe .....	EUR	200,00
5. Frachtenreklamationsbüros .....	EUR	200,00
6. sonstige Betriebe.....	EUR	200,00

II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien  
Spedition

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	320,00
2	6 bis 10 .....	EUR	320,00
3	11 bis 25 .....	EUR	550,00
4	26 bis 50 .....	EUR	850,00
5	51 bis 100.....	EUR	1.200,00
6	101 bis 200 .....	EUR	1.500,00
7	201 bis 300 .....	EUR	1.800,00
8	301 bis 400 .....	EUR	2.100,00
9	über 400 .....	EUR	2.500,00

#### Transportagenturen

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10 .....	EUR	0,00
3	11 bis 25 .....	EUR	0,00
4	26 bis 50 .....	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200 .....	EUR	0,00
7	201 bis 300 .....	EUR	0,00
8	301 bis 400 .....	EUR	0,00
9	über 400 .....	EUR	0,00

#### Lagerei

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10 .....	EUR	0,00
3	11 bis 25 .....	EUR	0,00
4	26 bis 50 .....	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200 .....	EUR	0,00
7	201 bis 300 .....	EUR	0,00
8	301 bis 400 .....	EUR	0,00
9	über 400 .....	EUR	0,00

#### Verladergewerbe

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10 .....	EUR	0,00
3	11 bis 25 .....	EUR	0,00
4	26 bis 50 .....	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200 .....	EUR	0,00
7	201 bis 300 .....	EUR	0,00
8	301 bis 400 .....	EUR	0,00
9	über 400 .....	EUR	0,00

#### Frachtenreklamationsbüros

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10 .....	EUR	0,00
3	11 bis 25 .....	EUR	0,00
4	26 bis 50 .....	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200 .....	EUR	0,00
7	201 bis 300 .....	EUR	0,00
8	301 bis 400 .....	EUR	0,00
9	über 400 .....	EUR	0,00

#### Sonstige Betriebe

Kategorie	Anzahl Mitarbeiter		
1	0 bis 5.....	EUR	0,00
2	6 bis 10 .....	EUR	0,00
3	11 bis 25 .....	EUR	0,00
4	26 bis 50 .....	EUR	0,00
5	51 bis 100.....	EUR	0,00
6	101 bis 200 .....	EUR	0,00
7	201 bis 300 .....	EUR	0,00
8	301 bis 400 .....	EUR	0,00
9	über 400 .....	EUR	0,00

### III. Mehrere Betriebsarten

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen.

Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten

IV. Bei Nichtbetrieb (Ruhende Berechtigung)

Ruht (Ruhende) die gem. § 2 Abs. 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in Höhe von .....EUR 100,00 zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen

Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2019.

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen.		
Klasse 1:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe) .....	EUR	0,00
Klasse 2:		
Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih) .....	EUR	0,00
Klasse 3:		
Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdemitwagen .....	EUR	0,00
Klasse 4:		
Alle sonstigen Personenbeförderungen .....	EUR	0,00
Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.		
2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse1:		
a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe .....	EUR	65,00
b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe .....	EUR	65,00
c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe .....	EUR	30,00
Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.		
Klasse 2:		
Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih) .....	EUR	30,00
Klasse 3:		
Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang .....	EUR	30,00
Klasse 4:		
Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen .....	EUR	30,00
Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2019, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels.		
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....	EUR	15,00
zu entrichten.		
Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.		
Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.		

**506 Fachgruppe für das  
Güterbeförderungsgewerbe**  
Beschluss der Fachgruppentagung vom  
30.08.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:

Klasse 1:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt .....EUR 118,50

Klasse 2.1:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln .....EUR 170,00

Klasse 2.2:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln .....EUR 170,00

Klasse3:

Alle sonstigen Güterbeförderungen .....EUR 72,60

Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 - 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.

Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) .....EUR 39,80

Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) .....EUR 39,80

Klasse 2:

Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt .....EUR 0,00

Klasse3:

Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen .....EUR 0,00

Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Allgemeine Bestimmungen:

- Pro zum Stichtag 15.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen
- Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewerbe auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 15.03.2019.

- Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr 2019 begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr 2019 begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Vorschreibung.
- Die Rechtsformstaffel gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.
- Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 36,30 zu entrichten.
- Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.

**507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs**  
 Beschlussfassendes Organ:  
 Fachverbandsausschuss  
 Beschlussdatum:03.05.2018

**1.-pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten**

a) Fahrschulen .....	EUR	983,62
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	EUR	181,20
c) Presseagenturen .....	EUR	181,20
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	EUR	181,20
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	EUR	181,20
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	EUR	181,20
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	EUR	181,20
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	EUR	181,20
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	EUR	181,20

**2.- Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme\* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten**

a) Fahrschulen .....	0,0%o (Promille)
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	0,0%o (Promille)
c) Presseagenturen .....	1,5%o (Promille)
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	1,5%o (Promille)
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	1,5%o (Promille)
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	1,5%o (Promille)
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	1,5%o (Promille)
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	1,5%o (Promille)
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	1,5%o (Promille)

**3.- Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür in fester Betrag in Höhe von .....**

.....EUR	100,00
----------	--------

**4.-Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 WKG**

a) Fahrschulen .....	EUR	491,81
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung .....	EUR	90,60
c) Presseagenturen .....	EUR	90,60
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen .....	EUR	90,60
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen .....	EUR	90,60
f) Anbieter von Telematikdiensten .....	EUR	90,60
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie .....	EUR	90,60
h) Hilfs-und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden .....	EUR	90,60
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs. ....	EUR	90,60

**\*Sozialversicherungsbeitragssumme:**

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

**508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen**  
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2018

I. Pro Betriebsstätte und für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:	
1. Serviceunternehmung .....	EUR 165,00
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) .....	EUR 165,00
3. Garagenunternehmung (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen .....	EUR 165,00
4. Alle sonstigen Berechtigungsarten .....	EUR 165,00
Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	
II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
1-3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR 0,00
4-6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR 0,00
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR 0,00
2. Garagenunternehmung	
a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m <sup>2</sup>	
bis 200 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze .....	EUR 0,00
bis 400 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze .....	EUR 0,00
bis 800 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze .....	EUR 0,00
bis 1.500 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze .....	EUR 0,00
bis 3.000 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze .....	EUR 0,00
b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m <sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m <sup>2</sup> . Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m <sup>2</sup> : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m <sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. ....	
	EUR 0,00
Allgemeine Bestimmungen:	
Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von .....	
	EUR 82,50
zu entrichten.	
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	

# TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

---

<b>601</b>	<b>Fachgruppe Gastronomie</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.		
		Pro Betriebsstätte ein fester Betrag .....EUR	137,00	
		Weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind .....EUR	0,00	
		Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung zur Fachgruppe für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR	68,50	
		zu entrichten. Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft		

---

<b>602</b>	<b>Fachgruppe Hotellerie</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2018	Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.“
------------	--	---

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag:  
Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gesetzt.

2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt  
nach folgenden Klassen:

- Klasse 1: bis 25 Betten;
- Klasse 2: bis 50 Betten;
- Klasse 3: bis 100 Betten;
- Klasse 4: bis 150 Betten;
- Klasse 5: bis 200 Betten;
- Klasse 6: bis 300 Betten;
- Klasse 7: bis 400 Betten;
- Klasse 8: bis 500 Betten;
- Klasse 9: bis 600 Betten;
- Klasse 10: bis 700 Betten;
- Klasse 11: bis 1000 Betten;
- Klasse 12: über 1000 Betten.

Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.

3. Zwei Varianten zur Alternative:

3.1. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für  
nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte  
nach folgenden Klassen:

- Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe;
- Klasse 1 b: Schutzhütten;
- Klasse 2a: 1\* Betriebe;
- Klasse 2b: 1\*S Betriebe;
- Klasse 3a: 2\* Betriebe;
- Klasse 3b: 2\*S Betriebe;
- Klasse 4a: 3\* Betriebe;
- Klasse 4b: 3\*S Betriebe;
- Klasse 5a: 4\* Betriebe;
- Klasse 5b: 4\*S Betriebe;
- Klasse 6a: 5\* Betriebe;
- Klasse 6b: 5\*S Betriebe.

Diese Bemessungsgrundlage wird auf „Null“ gestellt.

3.2. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen und Bettenanzahlen:

Klasse 1a:	
Nicht klassifizierte Betriebe pro Bett .....	EUR 8,20
mindestens .....	EUR 251,10
Klasse 1b:	
Schutzhütte (Pächter) .....	EUR 52,80
Klasse 2a:	
1*Betrieb pro Bett .....	EUR 4,80
mindestens .....	EUR 120,30
Klasse 2b:	
1*S Betrieb pro Bett .....	EUR 4,80
mindestens .....	EUR 120,30
Klasse 3a:	
2*Betrieb pro Bett .....	EUR 6,00
mindestens .....	EUR 180,40
Klasse 3b:	
2*S Betrieb pro Bett .....	EUR 6,00
mindestens .....	EUR 180,40
Klasse 4a:	
3*Betrieb pro Bett .....	EUR 6,80
mindestens .....	EUR 204,90
Klasse 4b:	
3*S Betrieb pro Bett .....	EUR 6,80
mindestens .....	EUR 204,90
Klasse 5a:	
4*Betrieb pro Bett .....	EUR 9,60
mindestens .....	EUR 301,80
Klasse 5b:	
4*S Betrieb pro Bett .....	EUR 9,60
mindestens .....	EUR 301,80
Klasse 6a:	
5*Betrieb pro Bett .....	EUR 11,70
mindestens .....	EUR 429,50
Klasse 6b:	
5*S Betrieb pro Bett .....	EUR 11,70
mindestens .....	EUR 429,50

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in nebenstehender Höhe zu entrichten. .... EUR 26,40  
Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

**603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe**  
Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:	
a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien .....	EUR 230,00
b. Kurbetriebe .....	EUR 230,00
c. Reha-Betriebe.....	EUR 230,00
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK) .....	EUR 180,00
e. Ambulatorien für physikalische Therapie .....	EUR 180,00
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken .....	EUR 180,00
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen.....	EUR 230,00
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) .....	EUR 230,00
i. Freibäder .....	EUR 120,00
j. Natur-, See- und Strandbäder .....	EUR 120,00
k. Hallenbäder .....	EUR 120,00
l. Hallenbäder und Freibäder .....	EUR 120,00
m. Thermal-und Mineralbäder .....	EUR 120,00
n. Wannen-und Brausebäder .....	EUR 120,00
o. Saunas und Dampfbäder .....	EUR 120,00

2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:	
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:	
0 - 10 Mitarbeiter .....	EUR 30,00
11 - 25 Mitarbeiter .....	EUR 90,00
26 - 50 Mitarbeiter .....	EUR 150,00
51 - 100 Mitarbeiter .....	EUR 270,00
über 100 Mitarbeiter .....	EUR 480,00
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:	
0 - 10 Mitarbeiter .....	EUR 0,00
11 - 25 Mitarbeiter .....	EUR 0,00
26 - 50 Mitarbeiter .....	EUR 0,00
51 - 100 Mitarbeiter .....	EUR 0,00
über 100 Mitarbeiter .....	EUR 0,00
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz): .....0,75 Promille	
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:	
CT-Gerät .....	EUR 90,00
MR-Gerät .....	EUR 175,00
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:	
1 - 20 Betten .....	EUR 40,00
21 - 40 Betten .....	EUR 80,00
41 - 70 Betten .....	EUR 155,00
71 - 100 Betten .....	EUR 255,00
über 100 Betten .....	EUR 400,00
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:	
0 - 50 Kästchen/Kabinen .....	EUR 0,00
51 - 100 Kästchen/Kabinen .....	EUR 0,00
101 - 500 Kästchen/Kabinen .....	EUR 0,00
über 500 Kästchen/Kabinen .....	EUR 0,00

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.  
Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.  
Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.  
Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.  
Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.

**604 Fachgruppe der Reisebüros**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
27.09.2018

Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2019 als Kombination wie folgt festgelegt:	
für jede Betriebsstätte ein fester Betrag .....	EUR 130,00
ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien:	
bis 2 Beschäftigte .....	EUR 0,00
3 bis 7 Beschäftigte .....	EUR 0,00
8 bis 15 Beschäftigte .....	EUR 0,00
16 bis 25 Beschäftigte .....	EUR 0,00
26 bis 50 Beschäftigte .....	EUR 0,00
51 bis 100 Beschäftigte .....	EUR 0,00
über 100 Beschäftigte .....	EUR 0,00

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von .....EUR 65,00 zu entrichten

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist addiert.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zu Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf der Basis einer Betriebsstätte.

**605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe**  
 Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:
 

a) Schausteller .....	EUR	75,00
b) Freizeitparks und Tierparks .....	EUR	75,00
c) Theater, Varietees, Kabarett .....	EUR	75,00
d) Peepshows .....	EUR	75,00
e) Schaubergwerke .....	EUR	75,00
f) Veranstaltungszentren .....	EUR	75,00
g) Zirkusse und Tierschauen .....	EUR	75,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen .....	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen .....	EUR	75,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) .....	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement) .....	EUR	75,00
l) Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen) .....	EUR	75,00
m) Kartenbüros .....	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe .....	EUR	75,00
  
2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:
 

a) Kindergeschäfte .....	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte .....	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) .....	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) .....	EUR	100,00
Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt .....	EUR	250,00

pro Betriebsstätte inklusive des festen Betrages.
  
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:
 

a) Vorführraum 0 bis 100 Personen .....	EUR	100,00
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen .....	EUR	200,00
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen .....	EUR	300,00
d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen .....	EUR	500,00
e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen .....	EUR	1.000,00
f) Vorführraum über 2.000 Personen .....	EUR	2.000,00
  
4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz): 1,1 Promille
  
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: .....EUR 35,00

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätten (zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte), Vorführräume und Säle zur Vorführung von Filmen sowie pro zum Stichtag 31.12.2018 im Veranstaltungsregister der steiermärkischen Landesregierung registrierter Geschäfte.

Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist keine Grundumlage zu entrichten.

Die im § 123 Abs. 12 WKG vorgesehene Verdoppelung des festen Betrags bei juristischen Personen wird ausgeschlossen. Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft

**606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe**

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2018

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen	
Gruppe 1 Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler .....	EUR 95,00
Gruppe 2 Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz) .....	EUR 3.500,00
Gruppe 3 Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form .....	EUR 350,00
Gruppe 4 Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz .....	EUR 1.500,00
Gruppe 5 Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze .....	EUR 190,00
Gruppe 6 Halten von Unterhaltungsspielapparaten .....	EUR 60,00
Gruppe 7 .....	EUR 110,00
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdenführer</li> <li>- Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)</li> <li>- Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)</li> <li>- Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)</li> <li>- Figurstudios</li> <li>- Gewerblicher Sportbetrieb- Tennis, Badminton und Squash</li> <li>- Gewerblicher Sportbetrieb - Bahnengolf</li> <li>- Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz</li> <li>- Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen</li> <li>- Pferde- und Reittrainer, Reitschulen</li> <li>- Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen</li> <li>- Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art</li> <li>- Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote)</li> <li>- Segelschulen</li> <li>- Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation</li> <li>- Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler</li> <li>- Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler</li> <li>- Durchführung von Veranstaltungen</li> <li>- Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen</li> <li>- Organisation und Durchführung von Führungen</li> <li>- Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe</li> <li>- Tanzschulen</li> <li>- Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen</li> </ul>	

- Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführer-Vermittlung, Vermittlung von Sponsoren)
- Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben)
- Solarien und
- alle sonstigen Berufszweige

Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag

- je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) .....	EUR	0,00
- je Glücksspielapparat .....	EUR	12,50
- je Unterhaltungsspielapparat .....	EUR	10,00

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von.....EUR 30,00 zu entrichten.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

## Sparte INFORMATION UND CONSULTING

---

<b>701</b>	<b>Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste .....	EUR 235,00
		b) Entrümpler .....	EUR 235,00
		c) Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung .....	EUR 235,00
		d) alle sonstigen Berufszweige .....	EUR 235,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....	EUR 117,50
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
<hr/>			
<b>702</b>	<b>Fachgruppe Finanzdienstleister</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 23.05.2018	Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte .....	EUR 185,00
		Berufszweig Wertpapiervermittler	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte .....	EUR 250,00
		Alle anderen Berufszweige	
		Fester Betrag pro Betriebsstätte .....	EUR 270,00
		Bei jenen Mitgliedern, welche in mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, kommt der feste Betrag des Berufszweigs mit dem höchsten Betrag zur Gänze, der feste Betrag des Berufszweigs mit dem zweithöchsten Betrag zu 50% und eventuelle weitere Berufszweige nicht zur Vorschreibung.	
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....	EUR 92,50
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	
<hr/>			
<b>703</b>	<b>Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 31.08.2018	Ein fester Betrag in Höhe von .....	EUR 175,00
		pro Mitglied;	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....	EUR 87,50
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
		Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.	

<b>704</b>	<b>Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 26.06.2018	Ein fester Betrag je Fachgruppenmitglied .....	EUR	125,00
		ruhende Betriebe .....	EUR	50,00

<b>705</b>	<b>Fachgruppe Ingenieurbüros</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 22.06.2018	Ein fester Betrag in Höhe von .....	EUR	250,00
		pro Mitgliedschaft. Der Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe (Euro 500,-) zu entrichten.  Ruht (Ruhen) die mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.  Der Beschluss tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.		

<b>706</b>	<b>Fachgruppe Druck</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2018	Pro Mitglied ein fester Betrag				
		a) für den Berufszweig Schreibbüros .....	EUR	120,00		
		b) für die übrigen Berufszweige .....	EUR	200,00		
		und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme ad a) für den Berufszweig Schreibbüros • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1 Mio. Euro.....1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1 Mio. Euro.....1,8 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres ad b) für die übrigen Berufszweige • bei einer Sozialversicherungssumme bis 1. Mio. Euro.....2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres • bei einer Sozialversicherungssumme über 1. Mio. Euro....2,5 Promille der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres  Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied zwei oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.  Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....			EUR	60,00
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.  Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.				

<b>707</b>	<b>Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 04.09.2018	a) Immobilientreuhänder Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	665,00
		b) Immobilienmakler (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler) Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	199,00
		c) Immobilienverwalter (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter) Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	267,00
		d) Bauträger (Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger) Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	199,00
		e) Inkassoinstitute Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	199,00
		f) alle übrigen Berufszweige Fester Betrag pro Betriebsstätte .....EUR	199,00
		Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr .....EUR	0,00
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so sind die berufszweigspezifischen Beträge der Berufszweige a-d zur Gänze, die übrigen jedoch nur zu 50% zu entrichten.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12.2018 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
		Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.	
	Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....EUR	99,00	
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.			

<b>708</b>	<b>Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft</b> Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2018	pro Mitglied ein Fixbetrag .....EUR	260,00
		Pro weiterem Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag .....EUR	260,00
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.	
	Ruht (Ruhent) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage .....EUR	130,00	
Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.			

**709 Fachgruppe der  
Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungs-  
angelegenheiten**  
Beschluss der Fachgruppentagung am  
06.04.2018

1. Fester Betrag.....EUR 0,00

Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die  
GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt  
nach folgenden Klassen:

- Klasse 1 bis EUR 0,00 SV-Beitrag: EUR 300,00
- Klasse 2 bis EUR 1.500,00 SV-Beitrag: EUR 320,00
- Klasse 3 bis EUR 3.500,00 SV-Beitrag: EUR 350,00
- Klasse 4 bis EUR 7.000,00 SV-Beitrag: EUR 400,00
- Klasse 5 bis EUR 14.000,00 SV-Beitrag: EUR 500,00
- Klasse 6 bis EUR 21.000,00 SV-Beitrag: EUR 600,00
- Klasse 7 bis EUR 29.000,00 SV-Beitrag: EUR 800,00
- Klasse 8 bis EUR 36.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.000,00
- Klasse 9 bis EUR 50.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.200,00
- Klasse 10 bis EUR 70.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.400,00
- Klasse 11 bis EUR 90.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.600,00
- Klasse 12 bis EUR 120.000,00 SV-Beitrag: EUR 1.800,00
- Klasse 13 bis EUR 160.000,00 SV-Beitrag: EUR 2.000,00
- Klasse 14 bis EUR 210.000,00 SV-Beitrag: EUR 2.500,00
- Klasse 15 bis EUR 290.000,00 SV-Beitrag: EUR 3.000,00
- Klasse 16 bis EUR 450.000,00 SV-Beitrag: EUR 4.000,00
- Klasse 17 bis EUR 650.000,00 SV-Beitrag: EUR 5.000,00
- Klasse 18 bis EUR 1.000.000,00 SV-Beitrag: EUR 6.000,00
- Klasse 19 über EUR 1.000.000,00 SV-Beitrag: EUR 6.500,00

Ruhende Mitglieder zahlen .....EUR 150,00

Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur  
Anwendung.

Der Beschluss über die Grundumlage für 2019 tritt am 1.1.2019  
in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Zuschlag pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt  
eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat.....EUR 37,00

**710x Fachvertretung der  
Telekommunikations- und  
Rundfunkunternehmen**  
Beschlussfassendes Organ:  
Fachverbandsausschuss  
Beschlussdatum:03.10.2018

Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019 pro Mitglied

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme  
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen  
Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: ..... 3,0 %

Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme  
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen  
Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende  
Beitragsvolumen: ..... 0,5 %

Mindestbetrag: .....EUR 400,00

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in  
Kraft.